

# **Haushaltssatzung der Gemeinde Holste für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Aufgrund des §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 vom 23.12. 2010) hat der Rat der Gemeinde Holste in der Sitzung am 12. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	913.900 Euro	939.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	852.400 Euro	929.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	875.400 Euro	901.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	780.600 Euro	857.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	30.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 Euro	101.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

festgesetzt.

## **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern richten sich nach der geltenden Hebesatzsatzung 11.12.2017.

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Holste vom 11.12.2017 sieht folgende Hebesätze vor:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 400 Euro oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 800 Euro, gelten als unerheblich.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 I Nr.9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 I NKomVG.

Holste, den 12. März 2018

**Gemeinde Holste**

(Eckehard Schütt)  
Bürgermeister

Vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit gemäß § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23. April bis 02. Mai 2018 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hambergen, Zimmer 1.07, öffentlich aus. Zusätzlich ist der Haushaltsplan im Internet unter <https://www.hambergen.de/mitgliedsgemeinden/gemeinde-holste/haushaltsdaten/> abzurufen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Hambergen, den 17.04.2018  
Der Bürgermeister:  
Eckehard Schütt